

VI.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 25. März 1831.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranstaltet, um folgende Gegenstände ihrer verfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen.

I. Organisation und Completirung des Bundes-Contingents.

Der Senat, indem Er Sich auf Seine in dem letzten Convente abgegebene Schluß-Erklärung bezieht, benutzte die heutige Zusammenkunft, um Einer Ehrliebenden Bürgerschaft bemerklich zu machen, daß der Drang der gegenwärtigen Umstände es Ihm verbiete, Sich bei der Erklärung Derselben über den vorliegenden Gegenstand zu beruhigen.

Der §. 28 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes lautet:

In jedem Bundesstaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es 4 Wochen nach der von dem Bunde erfolgten Aufforderung in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeecorps zu bestimmenden Sammelplätze, gestellt werden könne.

In dem §. 30 heißt es ferner:

Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden.

In dem §. 34:

Der Bundesversammlung wird am 1. Jänner jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheers vorgelegt.

Nach den obigen gesetzlich bestehenden und keiner weiteren Berathung oder Beschlußnahme unterworfenen Vorschriften hätte es der Strenge nach unserm Staate obgelegen, entweder 485 Mann geworbener Soldaten stets im Dienste, oder den von

dem täglichen Dienste ausgenommenen Theil dieser Mannschaft vermittelt der Wehrpflichtigkeit vollständig und eingeübt auf den Beinen zu halten.

In den verflossenen Friedensjahren hat die Bundesversammlung sich mit der Nachweisung begnügt, daß die Mannschaft, theils in der geworbenen Garnison, theils in dem völlig gerüsteten aus Wehrpflichtigen bestehenden 4ten Bataillon der Bürgerwehr, vorhanden sey, aus welchem nöthigenfalls das Contingent vollständig hergestellt werden könne.

Hieraus ist denn auf der einen Seite unserm Staate der bedeutende Vortheil erwachsen, während einer Reihe von Jahren die Unterhaltung des vollständigen Contingents erspart, auch eine lästige Störung der Verhältnisse vieler Bürger vermieden zu haben; auf der anderen Seite aber ist die Nothwendigkeit nicht zu verkennen, in dem Falle, wo die Ausführung der Bundespflicht in Anspruch genommen wird, mit solchen Einrichtungen bereit zu seyn, als erforderlich sind, um sofort unserer Verpfichtung vollständig genügen zu können, wenn wir nicht die Last des Kriegsdienstes ausschließlich auf den hier anwesenden, in der Bürgerwehr eingeübten Theil der wehrpflichtigen Jugend wälzen wollen.

Nun ist zwar durch die Erklärung auf dem letzten Convente die Wehrpflichtigkeit unbedingt ausgesprochen; allein auch im tiefsten Frieden muß die Mannschaft wirklich vorhanden und eingeübt seyn. Nach der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft aber würde erst nach geschehener Aufforderung zum Ausmarsch eine Werbung und die Annahme von Freiwilligen versucht, der Zeitpunkt dieses Versuchs von Rath und Bürgerschaft bestimmt, dann erst zu der Loosung, Ausrüstung und Einübung der Mannschaft geschritten werden. Die Unmöglichkeit, alles dieses binnen der für den wirklichen Ausmarsch festgesetzten vierwöchentlichen Frist ins Werk zu richten, liegt am Tage; allein auch ganz abgesehen von einer solchen Aufforderung, so ist die unbestreitbare Verpflichtung zur schlagfertigen Bereithaltung unsers Contingents nicht nur vorhanden, sondern auch neuerdings wiederholt von der Bundesversammlung in Anspruch genommen, so daß jene Bereithaltung selbst dann nicht vermieden werden könnte, wenn der Aufruf zum Ausmarsch auch gänzlich unterbliebe.

Sollte nun vollends der Letztere eintreten, (wo denn, neben dem vollzähligen Contingente, auch sofort die Ersatzmannschaft aufzustellen seyn würde,) so dürfte bei einem gänzlichen Mangel vorbereitender Anstalten, auf Verlangen des Bundes, zu der sofortigen Completirung des Contingents aus den hier vorhandenen und eingeübten Wehrpflichtigen geschritten werden und den von der Ehrliebenden Bürgerschaft mit Recht gewünschten Erleichterungen in der Stellvertretung gänzlich entsagt werden müssen.

Nun aber kann der Senat es der Ehrliebenden Bürgerschaft nicht vorenthalten, daß nach den letzten Verhandlungen der Bundesversammlung die sofortige Aufforderung zum Ausmarsch für die zum zehnten Armeecorps gehörenden Contingente von dem Militair-Ausschusse bereits in Antrag gebracht, und daß eine beifällige Beschlußnahme mit jedem Tage zu erwarten stehe; es ist also wahrlich die höchste Zeit zu den nöthigen Vorkehrungen zu schreiten, um die unvermeidliche Vollziehung der Bundesverpflichtung so wenig lästig zu machen, als die Umstände es jetzt noch erlauben.

Um nun von Seiner Seite keine Zeit zu verlieren und Sich gegen alle Verantwortlichkeit zu schützen, sieht der Senat Sich zu folgenden Erklärungen veranlaßt:

1) Er genehmigt von Seiner Seite die in dem Berichte der Militair-Organisations-Deputation vom 15. April 1825 gemachten Vorschläge hinsichtlich der Erleichterung der Stellvertretung, so wie das angehängte Regulativ, vorläufig für einen Zeitraum von drei Jahren; fordert die Ehrliebende Bürgerschaft auf, auch von Ihrer Seite die Prüfung dieser Vorschläge sofort vorzunehmen, auch in dem Falle Ihres Beitritts zu der Wahl Ihrer Deputirten zu der in Vorschlag gebrachten Deputation zu schreiten, denen Er dann Commissarien aus Seiner Mitte beizufügen nicht verfehlen wird.

Der Senat bemerkt dabei, daß die von der Ehrliebenden Bürgerschaft wiederholt gewünschte Verathung der Militair-Organisations-Deputation über die Einrichtung eines Reserve-Fonds gleichzeitig wird vorgenommen werden können.

2) Der Senat trägt darauf an, daß der Versuch zur Annahme geworbener und freiwilliger Mannschaft bis zu der Completirung des Contingents und der Ersatzmannschaft sofort eintrete. Er kann jedoch nicht unbemerkt lassen, wie nach Seiner Ueberzeugung dieser Versuch kein bedeutendes Resultat geben wird, wenn nicht den Anzuwerbenden gleich vortheilhafte Bedingungen angeboten werden können, als die, welche sie von anderen Staaten, wo jetzt Truppenwerbungen angeordnet sind, zu erwarten haben; Er stellt es demnach der Ehrliebenden Bürgerschaft anheim, auch auf die dazu erforderlichen Mittel Bedacht zu nehmen.

3) Da es aber sehr zu besorgen ist, daß schon jetzt diejenigen, welche geneigt gewesen seyn würden, sich anwerben zu lassen, in der Aussicht auf vortheilhaftere Bedingungen sich zurückhalten werden, so bleibt die Möglichkeit der vollständigen Completirung des Contingents und der in dem Falle des Ausmarsches zugleich aufzustellenden Ersatzmannschaft auf dem Wege der Werbung höchst zweifelhaft; es trägt daher der Senat ferner darauf an, daß gleichzeitig zu der vollständigen Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung vom 6. Januar 1823 geschritten werde.

Der Senat begleitet diese Erklärung mit der dringenden Aufforderung an die Ehrliebende Bürgerschaft, die Erledigung dieses hochwichtigen Gegenstandes nicht aussetzen, indem eine längere Verzögerung die höchsten Interessen unseres Freistaates und das Wohl vieler seiner Mitbürger in Gefahr bringen könnte.

Endlich kann der Senat nicht unbemerkt lassen, daß nach dem vorerwähnten Antrage Bremen zum Sammelplatz der Hanseatischen Halbbrigade bestimmt ist, und giebt es der Ehrliebenden Bürgerschaft anheim, schon jetzt auf die Wiederherstellung einer Einquartirungs-Deputation Bedacht zu nehmen, um zeitig die nöthigen vorbereitenden Maaßregeln treffen zu können.

II. Budget für 1831.

Indem der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft auffordert, in Ihren im letzten Convente angefangenen Verathungen über dasselbe fortzufahren, bemerkt Er, wie Ihm von Seinen Commissarien bei der Finanz-Deputation angezeigt worden, daß in dem

das Budget begleitenden Berichte dieser Deputation sub 3 sich bei der Ausfertigung ein Rechnungs-Irrthum eingeschlichen habe, indem es daselbst statt 22,250 Rthlr. heißen müsse: 23,250 Rthlr., und, weil nun nur 17,583 Rthlr. 47 Gr. übrig bleiben, — wie sich auch aus dem Special-Budget No. 2 näher ergebe, — der Antrag auf weitere Authorisation von 19,000 Rthlr. auf 18,000 Rthlr. herabzusetzen seyn würde.

Er glaubt der Ehreliebenden Bürgerschaft diese Berichtigung schon jetzt mittheilen zu müssen, und wünscht Ihr zu den jetzt vorzunehmenden Berathungen den segensreichen Beistand des Höchsten.

Auszug aus den Erklärungen der Bürgerschaft.

Auf das von dem Hochweisen Rath in Vortrag Gebrachte behält Sich Eine löbliche Bürgerschaft

zu I.:

Organisation und Completirung des Bundes-Contingents

Ihre Erklärung auf einen nächstens anzusetzenden Convent vor.

Zu II.:

Budget für 1831,

setzt Sie die weitere Erklärung bis zum nächsten Convente aus.

III.

Da die Vollmacht Ihrer Repräsentanten bei der Regierungs-Commission mit diesem Monate abläuft, so prolongirt Sie solche unter den bisherigen Restrictionen bis zu Ende des laufenden Jahres und schließt mit den besten Wünschen für das Wohl unsers Freistaats.

Schluß der Erwiederungen des Senats.

Der Senat entläßt die Ehreliebende Bürgerschaft mit gleichem Wunsche unter Zusage der baldigsten Ansetzung eines anderweitigen Convents zur Entgegennahme Ihrer rückständigen Erklärungen.

1831. May 25.

138. Leben & Erklärung der Lügnerpfeife.

Auf Vor von dem Hofrathen Raths in Herberg anbrechte
wird auf eine Lübbische Leinwandstoff überwiegen.

Qu^o I.:

zu I.:
Organisation und Ergänzung des Ländl.
Contingents.

Sie die der Lieblieben Längensperre fürchte von Ansehen des
Gefahrenen Raths zuweisen. Willkürungen Ihr nicht
zuwillingen vornehmen, um sofort auf den drückenden
Rathung einzugehen zu können, so müßte die Ihnen Wunsch
dieser und geschehen, daß Sie persönlich kommen, und
wahrscheinlich ganzigen einiglauf Zeit auf die von ihnen
Anwalt zuweisen Rathung einzugehen, hervorgerufen,
auf einen nicht anzusehenden Courant und bewilligt
vorzulegen waren, bis wenn die dies Ihre Erklärung
vorbereitet. Zugleich können die dies nicht aufstellen, Ihre
Lebensdauer darüber zu wissen, daß mehr den vorrech-
ten Umständen gerade der gefasste Roman. Etwas zu-
erst ausgesprochen werden soll, der letzten Lebensjahres

perp

1831 März 25.

n. 139. Sie setzen daher, daß kein Unstetigkeit in unsern Gründen
bey der Leinwandvermehrung geschehen soll und zu vermeiden
und davon Versicherung zu erlangen, so wie wir Sie
auf die Leinwand bitten, soll es nicht erben und nicht geschehen,
sofern Sie, daß zu vermeiden in der Leinwand mit den Leinwand-
vermehrung, so wie wir Sie mit den Leinwand, das zu vermeiden
Leinwand-Verkehr billigen, so wie wir Sie mit den Leinwand-
Verkehr geschehen mögen.

Apr 11

London April 1834.

Ichst. Von der weiteren Fortführung bis zum nächsten Congressus.

III.

Der die Mollusca des Rhyssopneustes longus des Rhyssopneustes
longus. Emulsion ist ein sehr wirksames Mittel, je länger
je besser.

1831 März 25.

Aud wenn der Anwalt selbst zugehört, Sie singen.
Singen muß, daß er und die Richter, welche die Woch
Empfang der Sache auf der Sitzung, in möglichst, gegen
sich gesetzte Gedanken tragen, um die besten Auslegung der
Gefahren der Sitzung selbst mit dem übrigen Teil der
jüngsten Einnahme. Vorstellungen erheben zu lassen,
so daß es wohl mit Rücksicht darauf, daß die
Gefahren der Sitzung selbst auf die besten Auslegung nicht wieder
zurück kommen werden.

Die gleiche Anordnung wollen vorerst der
Sitzung übrigen zu dem Anwalt sagen, daß es auf
sich selbst blicken, als wenn die Anordnung, die
Anordnungen der Richter Empfang der Sache der in der
Sitzung der, wo sie sich nicht auf die Sitzungsgang und
fortwährend blickende zugehörige Anordnungen als
p. 140 notwendig, gegeben, zu vermeiden, und wo diese nicht
möglich, vorzuziehen, daß die Maßregeln
möglichst vorzuziehen zu lassen.

Wollen in der Sitzung der Gefahren der Sitzung selbst
mit der Sitzungsgang der Sitzung der Sitzung selbst
der Sitzungsgang, wo der Anwalt die Sitzung in der
jüngsten Einnahme aufzulegen, vorzuziehen, und
die

1831 März 25

Ein Löfing dieser Art ist als solches bereits worden, und
wenn der Staat mit ihm von der öffentlichen Verwaltung
zu diesem Zweck zu beauftragten oder zu beauftragen,
Institution, welche auf die Beförderung der ist zu be-
stimmten und nicht ausdrücklich zu beauftragen wird, so ist
ihm ein ganz besonderes Recht in der Sache gegeben.
Somit, als ihm ein solches Recht gegeben ist, so ist
Ermächtigung und dieser Mittel auch ein solches com-
municirt, so wird es, in der Hoffnung, daß ein öffentlicher
Verwaltung der allgemeinen Beförderung der Mit-
glieder eines solchen Institution ein vollkommenes Ver-
ständnis geben wird, auch zur Beförderung dieser Mittel
Beförderung der Beförderung der Beförderung.

Das ist der einzige Fall, in dem ein solches Recht
gegeben wird, und wenn es die Beförderung der Beförderung
in einem solchen Recht beauftragten Verwaltung. Es wird nicht
eines solchen Institution beauftragt, sondern es wird ein
kommunicirt worden, so wird es, so wird der Staat ein öffentlicher
Verwaltung der Beförderung der Beförderung, und
Beförderung der Beförderung der Beförderung und Beförderung
wird es zusammenzusetzen zu wollen.

Zurück

1831 März 25.

Erweiterte Erklärung der Leiharbeitspflicht.

Sein Löblicher Leiharbeitspflicht muß wiederholen, daß
aus dem bisher Mitgetheilten Ihr die Wichtigkeit,
das Augenmerk nicht sofort nachzuweisen können; nur
als die pflanzliche Leiharbeitspflicht zu lösen und davon
ganz freie Hand zu bekommen, will Sie auf die
Vorsorge des Anwalts achten, daß die pflanzliche
ganz pflanzliche Willkür in dem ganzen Ansehen
Ihrer Anwaltsarbeit bei der Anwalts-Com-
mission, den die pflanzliche Anwaltsarbeit gemäß,
gesehen werden, worauf Sie dann Erklärung in
meinem Entwurf nachzuweisen und dann die
Ihre abzugeben nicht nachlassen wird.

Erklärung

Der Anwalt erklärt die pflanzliche Leiharbeitspflicht nicht
Zustimmung der pflanzlichen Anwaltsarbeit nicht anders als
Entwurf zur Anwaltsarbeit Ihre nicht pflanzliche
Erklärung.

Einige

in der
einige
die Roman

Einige

will

Einige

Einige

Einige

Einige

Einige

Einige

Einige

Einige

Einige

Einige

Einige

Einige

Einige

Einige

Einige

Einige

Einige

Einige

Einige

Einige

Einige

Einige

